

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Evangelischer Tageselternverein im Landkreis Calw e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Calw. Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Ziele

1. Der Verein erfüllt Aufgaben der freien Jugendhilfe mit dem Ziel, das Kindertagespflegewesen in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt – Jugendhilfe– im Landkreis Calw und dem Diakonieverband Nördlicher Schwarzwald_bedarfsgerecht auszubauen, zu qualifizieren, zu betreuen und zu fördern (§52 Abs.2 AO).
2. Die Grundlagen der Vereinsarbeit ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des SGB VIII (Kinderjugendhilfegesetzes) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) - in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Bei Zustandekommen eines Kindertagespflegeverhältnisses über den Verein ist die Mitgliedschaft der Kindertagespflegepersonen und der Sorgeberechtigten wünschenswert. Die Mitgliedschaft kann sowohl einzelpersonbezogen als auch familienbezogen (z.B. bei Tageseltern) sein.
3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss. Für den Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Wichtige Gründe sind:
 - a) Grobe und wiederholte Verstöße gegen Ziel und Zweck des Vereins,

- b) schwere oder wiederholte Schädigungen des Ansehens oder der Belange des Vereins und
- c) Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

6. Das auszuschließende Mitglied hat ein Recht auf Anhörung. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung Widerspruch beim Verein eingelegt werden, über den in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und in der Regel zur Jahresmitte eingezogen.

3. Empfänger/innen von Leistungen im Rahmen der Sozialgesetzbücher II, VIII, XII werden von der Beitragspflicht auf Antrag befreit. In sonstigen Härtefällen kann die Vorstandschaft auf Antrag von der Beitragspflicht befreien.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) die Vorstandschaft.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die Wahl der Vorstandschaft, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, die Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung, die Festsetzung des Jahresbeitrags, sowie die Beschließung von Satzungsänderungen.

2. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

3. Personen der Vorstandschaft dürfen auch in Abwesenheit gewählt werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl ist nachträglich einzuholen. Die Mitgliederversammlung kann auch Nichtmitglieder des Vereins in die Vorstandschaft und als Kassenprüfer berufen.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden einberufen und soll innerhalb der ersten Jahreshälfte stattfinden.

5. Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn deren Notwendigkeit gegeben ist. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies 10 v.H. der Mitglieder beantragen.

6. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher durch eine Einladung in Textform an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung gilt einem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekannte Emailadresse/Adresse des

Mitgliedes gesandt wurde.

7. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern kein Mitglied widerspricht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Für Satzungsänderungen mit dem Ziel, den Vereinszweck zu ändern, haben mindestens 20 v.H. der Mitglieder anwesend zu sein.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Vorsitzenden oder dessen Vertretung zu unterzeichnen.

11. Die Mitgliederversammlung kann auch online durchgeführt werden.

§ 7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, der/die Kassenverwalter/in, dem Schriftführenden – sofern bestellt – und bis zu drei Beisitzenden. Wird keine Schriftführung bestellt, wird dessen/deren Aufgabe von den Vorstandsmitgliedern im roulierenden System wahrgenommen.

2. Der/die erste und zweite Vorsitzende, der /die Kassenverwalter/in vertreten den Verein nach Außen, sie sind einzeln vertretungsberechtigt (§26 BGB).

3. Die Vorstandschaft ist insgesamt verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der von der öffentlichen Hand übertragenen Aufgaben. Der/die Kassenverwalter/in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

4. Die Vorstandschaft wirkt bei der Anstellung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeitenden mit.

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, sofern kein Mitglied widerspricht.

6. Die Vorsitzenden, der/die Kassenverwalter/in und ggf. der/die Schriftführende werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Beisitzenden können je gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist/sind der/die Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

7. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Nachfolge für sie gewählt wurde.

8. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins können nicht in die Vorstandschaft gewählt werden.

9. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

10. Als Beisitzende sollen nach Möglichkeit je ein/e Vertreter/in der Erziehungsberechtigten und der Tageseltern sowie eine Person mit pädagogischer Ausbildung als Bindeglieder bestellt werden.

11. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Vergütungen von Vorstandsmitgliedern sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin übertragen. Er/sie unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.
2. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung.
3. Der/die Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter/in nach § 30 BGB in seinem/ihrem Aufgabenbereich.

§ 9 Haftung

1. Der Verein und die in seinem Auftrag Handelnden haften nur im Rahmen des Vereinsvermögens, jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Der Verein hält zudem eine Haftpflichtversicherung vor, die mit einer angemessenen Versicherungssumme ausgestattet ist.
2. Die Haftung der Vorstandsmitglieder richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 28.09.09 (BGBl. S. 3161) – in der jeweils gültigen Fassung -.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung (zweiter Vorsitz) nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnungspunkte eine Woche zuvor mit Einladung in Textform einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
4. Vorstandssitzungen können auch online durchgeführt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins, bei der Aufhebung oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Diakonieverband Nördlicher Schwarz-

wald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendfürsorge zu verwenden hat.

Satzung beschlossen bei der Vereinsgründung am 27.7.2010, ergänzt durch Umlaufbeschluss 2.11.2010, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung 31.03.2017, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung 13.04.2021, geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.2021 und 17.05.2022.

Calw/Nagold, den 17.05.2022

A handwritten signature in blue ink that reads "Elfriede Stephan". The script is cursive and fluid.

Elfriede Stephan
1. Vorsitzende